

Fachtagung „Internationale Altenpolitik“ der BAGSO am 27.06.2017 in Bonn (BMFSFJ)

Inputvortrag zum Thema Diskriminierung älterer Menschen aus Sicht der ADS

Rainer Stocker, Referent im Referat Forschung und Grundsatzangelegenheiten

Einstieg: Rechtlicher Rahmen

- In Deutschland gibt es seit 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- Das AGG schützt vor Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. aus rassistischen Gründen, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder eben aufgrund des Alters.
- Anwendung findet dieses Diskriminierungsverbot zum einen im Bereich des Arbeitslebens und bei zivilrechtlichen Schuldverhältnissen, die sogenannte Massengeschäfte darstellen - einschließlich privatrechtlicher Versicherungen.

Die folgenden Aspekte zum Thema Altersdiskriminierung basieren auf Forschungsergebnissen und an die ADS herangetragenen Beratungsanfragen:¹

1. Diskriminierung aufgrund des Lebensalters kann jede und jeden treffen.

Altersdiskriminierung meint die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei sonst vergleichbaren Sachverhalten, die an das kalendarische Alter eines Menschen anknüpft. Das AGG verbietet damit nicht nur eine Diskriminierung Älterer, auch jüngere Menschen können wegen ihres Lebensalters benachteiligt werden.

Dies erklärt auch, warum laut einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage im Auftrag der ADS aus dem Jahr 2015 die Befragten häufiger von Diskriminierung aufgrund des Alters berichten als von Diskriminierung aufgrund anderer Merkmale. Alter ist ein Merkmal, das jede und jeder hat und aufgrund dessen sie oder er potenziell Diskriminierung erfahren kann. Ohne die Bedeutung von Diskriminierungserfahrungen aufgrund der anderen im Gesetz geschützten Merkmale zu schmälern, verdeutlicht dies doch die große gesamtgesellschaftliche Relevanz des Themas Altersdiskriminierung.

¹ Siehe dazu auch den Dritten Gemeinsamen Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.html?nn=6575434

2. Im Arbeitsleben ist das Risiko von Altersdiskriminierung besonders hoch.

Die Forschungsergebnisse zeigen zudem, dass sich Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Lebensalters überdurchschnittlich häufig im Bereich des Arbeitslebens abspielen. Dabei können im Hinblick auf Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Einstufung als „zu alt“ im Bereich Beschäftigung und Beruf zwei häufig auftretende Fallbilder unterschieden werden.

Zum einen wird überdurchschnittlich häufig von Benachteiligungen aufgrund „zu hohen“ Lebensalters bei der Arbeitssuche bzw. im Bewerbungsverfahren berichtet. Insbesondere nach einer Phase der Erwerbslosigkeit berichten ältere Menschen von solchen Hürden beim beruflichen Wiedereinstieg. Zum anderen berichten Betroffene im Rahmen bestehender Beschäftigungsverhältnisse überproportional häufig von Altersdiskriminierung im Zusammenhang mit Formen materieller Benachteiligungen, wie zum Beispiel der vergleichsweise schlechteren Bewertung von Leistungen oder diskriminierenden Gehaltsunterschieden.

3. Altersdiskriminierung knüpft häufig an negative Stereotype an.

In beiden Fallbildern zum Arbeitsleben spielen negative Altersbilder als mutmaßliche Gründe für die Diskriminierung eine wichtige Rolle.

Hier geht es also z.B. darum, dass ältere Menschen nicht mehr eingestellt werden, weil ihnen aufgrund vorherrschender Stereotype bestimmte Fähigkeiten altersbedingt nicht zugetraut werden. Oder es wird älteren Beschäftigten aufgrund der Einstufung als „zu alt“ weniger Kompetenz insb. hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit an Innovationen und den Umgang mit modernen Techniken zugeschrieben, was sich dann wiederum auf die Bewertung von Leistungen und die Gehaltseinstufung auswirken kann.

4. Der Spielraum für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen aufgrund des Lebensalters ist relativ weitgehend ausgestaltet.

Das gesetzliche Verbot der Altersdiskriminierung kennt auch eine Reihe von Ausnahmetatbeständen. Beispielsweise reichen im Bereich des Zivilrechts ein sachlicher Grund bzw. bei privaten Versicherungen anerkannte Prinzipien risikoadäquater Kalkulation aus, um unterschiedliche Behandlungen zu rechtfertigen. So ist die Koppelung von Versicherungstarifen an das Alter zulässig, wenn statistische Berechnungen die unterschiedliche Risikobewertung stützen.

Gerade auch in diesem Bereich erreichen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes häufig Beschwerden. So bestehen auf Seiten der Betroffenen nicht selten Zweifel an der Korrektheit dieser versicherungsmathematischen Berechnungen und die Praxis wird häufig als diskriminierend wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Evaluation des AGG, die 2016 von der ADS in Auftrag gegeben wurde, dafür aus, diese Ausnahmetatbestände einzuschränken.